

Anerkennung des Berufsbildes für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Runderlaß vom 7. Februar 1962 – II A 1 – 467917 – das nachstehende Berufsbild für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk als Grundlage für die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 und § 100 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) zu erlassenden fachlichen Vorschriften für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie für die Gesellen- und Meisterprüfung anerkannt.

Berufsbild für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk

Arbeitsgebiet

1. Anfertigung von Malereien mit Farben und Edelmetallen nach eigenen und gegebenen Entwürfen auf Flachglas, wie Fenster- und Fenstervorhängescheiben, Kabinettscheiben, Wappenscheiben und Ätzscheiben sowie auf Hohlgläsern;
Instandsetzung und Wiederherstellung von Glasmalereien;
Anfertigung von (Farb-)Verglasungen unter Verwendung von Blei, Messing, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;

Herstellung von künstlerischen Mosaiken, Glasintarsien und Betonverglasungen nach eigenen und gegebenen Entwürfen.

2. Anfertigung von Malereien mit Farben und Edelmetallen nach eigenen und gegebenen Entwürfen auf Werkstücken aus Porzellan, Ton oder Feinkeramik für verschiedene Glasurtechniken.

Grundfertigkeiten und -kenntnisse

Anfertigen und Lesen von Werkzeichnungen und -kartons
Anfertigen von Aufrissen, Pausen und Bleirissen
Entwerfen und Zeichnen von Ornamenten und Figuren
Freihandzeichnen
Schriftzeichnen und -schreiben sowie Schriftmalen auf Glas oder Porzellan
Maßnahmen und Übertragen der Maße und Formen von Modellen und Zeichnungen
Schablonenschneiden
Handhaben, Pflegen und Instandhalten der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Brennöfen
Lagern, Verpacken und Befördern von Werkstücken aus Glas, Porzellan, Ton oder Feinkeramik

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe
Kenntnisse in der Farb- und Formgestaltung
Kenntnisse in der Bau- und Kunstgeschichte, in Stilarten, Heraldik und Ornamentik
Kenntnis der einschlägigen Normen
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der behördlichen Sicherheitsvorschriften

Spezialfertigkeiten und -kenntnisse

für Arbeitsgebiet 1:

Aufbereiten von Farben und Edelmetallzubereitungen
Bemalen von Glas
Stempeln (auch in Glanz- und Mattgold)
Spritzen
Bändern, Linieren, Rändern und Zentrieren
Staffieren
Ätzen einschl. Abdecken
Schablonieren
Aufbringen von Abziehbildern
Einbrennen der Farben und Metalle
Polieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle
Aussuchen von Farbgläsern
Herrichten und Zuschneiden der Gläser
Verbleien und Lötten
Abdichten, Verkitten und Einsetzen von Glasmalereien
Zuschneiden und Schlagen der Mosaikwerkstoffe
Setzen der Mosaik

Verlegen der Mosaikteile
Kennen und Beurteilen der Glasfarben und Edelmetallzubereitungen
Kenntnisse über die Verarbeitung von Kunststoffen
Kenntnisse über den Gerüstbau

für Arbeitsgebiet 2:

Aufbereiten von Keramikfarben und Edelmetallzubereitungen
Bemalen von Porzellan, Ton oder Feinkeramik
Stempeln in Glanz- und Mattgold
Spritzen
Bändern, Linieren, Rändern und Zentrieren
Staffieren
Ätzen einschl. Abdecken
Fondstupfen
Reliefmalen
Ausführen von mechanischen Druckverfahren (Stahlstich)
Aufbringen von Abziehbildern
Anzeichnen und Vordrucken von Bildumrissen
Ausheben von Flächen aus Farbgrund (Absprengen, Glycerinieren)
Einbrennen von Farben und Metallen
Polieren und Gravieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle
Kennen und Beurteilen der Keramik-Farben und Edelmetallzubereitungen

(Entnommen aus Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1962)